

1517/AB XXI.GP
Eingelangt am: 18. 01. 2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend das Abkommen über soziale Sicherheit mit der Republik Jugoslawien (Nr.1 5991J), wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es wurden bereits mit allen Staaten, denen gegenüber die Abkommen über soziale Sicherheit gekündigt wurden, neue Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet. Von diesen Abkommen sind die Abkommen mit Kroatien (BGBl. III Nr.162/1998), Mazedonien (BGBl. III Nr.4611998), Slowenien (BGBl. III Nr.10311998), Tunesien (BGBl. III Nr.197/2000) und der Türkei (BGBl. III Nr. 219/2000) bereits in Kraft getreten.

Die Abkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien - Herzegowina wurden am 5.6.1998 bzw. am 12.2.1999 unterzeichnet, konnten jedoch im Hinblick auf die innenpolitische Situation in den beiden Staaten noch nicht ratifiziert werden.

In Österreich wurde das Abkommen mit Bosnien - Herzegowina vom Parlament bereits im Frühjahr 1999 genehmigt, das Abkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien

wien wird dem Parlament im Hinblick auf die geänderten politischen Verhältnisse in Kürze zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden.

Zu Frage 3:

Durch die den Versicherungsträgern hinsichtlich der anderen Bereiche empfohlene pragmatische Weiteranwendung der gekündigten Abkommen und die in allen neuen Abkommen vorgesehene rückwirkende Anwendung konnten Benachteiligungen vermieden werden.

Zu Frage 5:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger haben die Pensionsversicherungsträger keine abschlägigen Pensionsbescheide mangels eines ratifizierten Abkommens erlassen, sondern bei Vorliegen der für die Pensionszuerkennung erforderlichen Voraussetzungen vorläufige Leistungen in Weiteranwendung der gekündigten Abkommen, somit unter Zusammenrechnung der in den Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, gewährt. Bescheide können jedoch jeweils erst nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens erlassen werden. Lediglich in jenen Fällen, in denen Invalidität nicht vorliegt, wurden entsprechende Bescheide erlassen.

Zu Frage 6:

Durch die in den Antworten zu den Fragen 3 und 5 dargestellte Vorgangsweise ist es zu keinen sozial ungerechten Vorkommnissen gekommen.

Zu Frage 7:

Nein.